

723
3

**Von Gottes Gnaden,
Friedrich August,
König in Pohlen, 2c. Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen, 2c.
Chur- u. Fürst, 2c.**

Rath lieber Getreuer, Da George Gottlob Seyffert verschiedene Mißhandlungen, die zwar einer härtern Bestrafung würdig, jedoch nach Unserer aus Neigung zur Clemenz geschehenen Anordnung, nur durch immerwährende Zuchthaus-Gefangenschaft mit vorheriger Ausstellung an den Pranger, geahndet werden sollen, begangen; So ist von Uns theils zu des Publici Information hiervon, theils aber zu abschreckender Verwarnung anderer vor künftigen dergleichen Vergehungen diensam befunden worden, dieserhalb ein Mandat ins Land emaniren zu lassen. Solchemnach übersenden Wir euch hier beygefügt davon einige Abdrücke, und begehren hiermit, ihr wolleet nicht nur solches Mandat im Amte bey euch sofort behörig publiciren und öffentlich anschlagen lassen, sondern auch jedem Unserer einbezirkten Schrift- und Amts-Sassen, von Ritterschafft und Städten, ein Exemplar von diesem Unserm Mandat, vermittelst schleuniger Herumsendung eines Patents oder mehrerer förderfamst zufertigen, und an die erstern Krafft dieses, an die andern aber sonst gewöhnlicher massen, damit nur erwehntes Mandat sonder Verzug bey sich und in ihren Gerichten gleichergestalt publiciret und öffentlich affigiret werde, gebührend verfügen. Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, den 23. April. 1750.

Ze 5316 TK



Handwritten text, likely a title or header, including the name 'Herrn von...' and 'Herrn von...'

Main body of handwritten text, appearing to be a letter or official document, written in a cursive script.

MC



Son Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, &c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, &c. Schur = Fürst, &c.



Rath, lieber getruer, Da George Gottlob Seyffert verschiedene Mißhandlungen, die zwar einer härtern Bestraffung würdig, jedoch nach Unserer aus Neigung zur Clemenz geschehenen Anordnung, nur durch immerwährende Zuchthaus-Gefangen-eriger Ausstellung an den Pranger, geahndet begangen; So ist von Uns theils zu des Information hiervon, theils aber zu abschrecken- g anderer vor künftigen dergleichen Vergehun- gunden worden, dieserhalb ein Mandat ins n zu lassen. Solchemnach übersenden Wir igt davon einige Abdrücke, und begehren hier- icht nur sothanes Mandat im Amte bey euch ubliciren und öffentlich anschlagen lassen, son- n Unserer einbezirkten Schrift- und Amts- tterschaft und Städten, ein Exemplar von Mandat, vermittelt schleuniger Herumsen- ents oder mehrerer fördersamst zufertigen, und afft dieses, an die andern aber sonst gewöhnli- it nur erwehntes Mandat sonder Berzug bey Gerichten gleichergestalt publiciret und öf- t werde, gebührend verfügen. Daran ge- eynung. Datum Dresden, den 23.

